



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Berlin, 04. Oktober 2012
Bezug: Ihre Eingabe vom 18. Januar
2011 Pet 3-17-11-217-018680
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Rustem,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. September 2012 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen .

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 17/10674), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-17-11-217-018680

10787 Berlin

Sozialrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent sieht sich mit vielen Problemen belastet, möchte Deutschland verlassen und fordert vor diesem Hintergrund die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung auch in das EU-Ausland.

Der Petent wendet sich mit einer Vielzahl von gesundheitlichen und juristischen Problemen an den Petitionsausschuss. Zu Einzelheiten wird auf die umfangreichen Schreiben hingewiesen.

Der Petent wurde darüber aufgeklärt, dass der Deutsche Bundestag keine Rechtsvertretung für ihn wahrnehmen und keine Rechtsauskünfte erteilen kann. Entsprechende Anlaufstellen wurden ihm genannt. Es liegt auch nicht im Aufgabenbereich des Deutschen Bundestages, die zahlreichen physischen und psychischen Probleme des Petenten zu begutachten, zu bewerten oder Lösungen dafür zu finden.

Der Petent möchte offenbar Deutschland verlassen und setzt sich vor diesem Hintergrund dafür ein, die Grundsicherung, die er derzeit erhält, auch in einem Land der Europäischen Union erhalten zu können.

Dazu stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest: Im deutschen Sozialhilferecht ist festgelegt, dass der Bezug von Sozialhilfe im Ausland nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist. Denn dem Grundsatz nach ist keine Sozialhilfe im Ausland möglich. Dies folgt dem auch völkerrechtlich fundierten Territorialitätsgrundsatz, dass staatliche Fürsorgeleistungen nur an Personen im eigenen Hoheitsgebiet zu gewähren sind. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich der Hilfesuchende in einer außergewöhnlichen Notlage befindet **und zugleich** nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich ist aus einem der folgenden Gründe:

noch Pet 3-17-11-217-018680

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland verbleiben muss,
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt.

Nur wenn eines dieser Kriterien zutrifft, kann Sozialhilfe im Ausland gewährt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Leistungsvoraussetzung 'außergewöhnliche Notlage' ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff ist, für dessen Auslegung auch die Besonderheiten der Lage im Aufenthaltsland zu berücksichtigen sind. Die Lage soll über einen besonderen Notfall hinausgehen: So beispielsweise, wenn eine bedarfsgerechte Betreuung im Bundesgebiet nicht möglich ist, wenn wegen der Schwere der Erkrankung beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit Transportunfähigkeit besteht oder bei Rückkehr eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befürchten wäre.

In den Fällen, in denen die hoch angesetzten Voraussetzungen für die Leistung jedoch vorliegen, wird die Hilfe nicht versagt. Die Leistungen wären dann aber an den Verhältnissen im Aufenthaltsland auszurichten, jedoch nicht an den deutschen Standards. Zudem wäre vor Inanspruchnahme der deutschen Sozialhilfe der Bezug von Leistungen des jeweiligen Aufenthaltsstaates oder von Dritten als vorrangig anzusehen.

Eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Petitionsausschuss kann nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.